

Begründung

zum Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 07-85/1 „Nördlich Kanalstraße – Am Kurt-Rust-Steg“ mit integriertem Grünordnungsplan (vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

1. Allgemeines

Bebauungspläne sind zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Planungsbegünstigte ist nach dem Erwerb der Grundstücke im vorliegenden Änderungsbereich mit dem Vorhaben an die Stadt herantreten, dort zeitnah eine Wohnbebauung realisieren zu wollen, die teilweise von den Festsetzungen des seit 21.09.2015 rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 07-85/1 "Nördlich Kanalstraße - Am Kurt-Rust-Steg" abweicht. Die Erforderlichkeit geht mit der Zielsetzung des Bebauungsplandeckblattes einher, die im rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehene Ortseingangssituation situationsgerecht neu zu formulieren. In diesem Zug sollen sowohl die Grünkulisse im öffentlichen Straßenraum neu geordnet als auch die Festsetzungen dem heutigen Stand angepasst werden.

2. Änderungen zum rechtskräftigen Bebauungsplan

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf Grund- und Geschossflächen, Abstandsflächen, Anzahl der Wohneinheiten sowie Gestaltung der Dächer. Des Weiteren wird mit der Neuplanung der Schutzstreifen für den das Plangebiet querenden Kanalhauptsammler verringert und eine Verbreiterung der öffentlichen Wegeflächen am Fuß- und Radweg zum Kurt-Rust-Steg sichergestellt. Auch werden durch die Änderung keine Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, da die Planung lediglich zwei Einfamilienhäuser zum Inhalt hat. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Somit kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt werden.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 abgesehen. Der § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden. Der Begründung werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB beigelegt.

2.1 Änderung der Baufenster

Das im Deckblatt dargestellte Baufenster für Parzelle 1 ist vergrößert, so dass ein erweitertes Baurecht und eine flexiblere Bebauung ermöglicht werden kann.

Unter Berücksichtigung eines ausreichenden Schutzstreifens für die querende Kanaltrasse, wird das Baufenster der Parzelle 2 parallel zum Fuß- und Radweg angeordnet. Dadurch kann sowohl der umgebungstypischen Gebäudeorientierung im Sinne eines möglichst harmonischen Erscheinungsbildes im Straßenraum Rechnung getragen werden, als auch die im Rahmen des

vorliegenden Verfahrens seitens der Stadtwerke geforderte Verbreiterung des Fuß- und Radweges sichergestellt werden.

Eine zweite Wohneinheit pro Parzelle entfällt unter Berücksichtigung des Stellplatznachweises. Damit ändert sich die Festsetzung durch Text § 1 Ziff. 1 des rechtswirksamen Bebauungsplanes.

2.2 Erweiterte Geschossfläche für Parzelle 1

Durch die geplante Größe des Hauptbaukörpers mit Außenmaßen von ca. B x L = 10,00 x 16,00 m und ausgedehnter erdgeschossiger Nutzungen, u.a. im Anbau entsteht ein Geschossflächenbedarf von 469 m². Die zulässige GF im rechtswirksamen Bebauungsplan beträgt 310 m².

Die Geschossfläche für Parzelle 2 bleibt mit 266 m² im Wesentlichen gleich (rechtskräftiger Bebauungsplan 270 m).

2.3. Erweiterte Grundfläche der Gebäude für Parzelle 1

Gedeckte Bereiche mit der Möglichkeit, diese im EG als Terrassen, im OG als Balkon zu nutzen, werden im Deckblatt als Anbauzone dargestellt. Zusammen mit der Grundfläche des Hauptbaukörpers und der Grundfläche der Garage entsteht somit eine Grundfläche von 316 m². Die zulässige Grundfläche im rechtswirksamen Bebauungsplan beträgt 214 m².

Die Grundfläche für Parzelle 2 bleibt mit 158 m² im Wesentlichen gleich (rechtskräftiger Bebauungsplan 165 m).

2.4 GFZ/GRZ

Die GFZ für das gesamte Grundstück (Parzelle 1 und 2) beträgt auf Grund der erweiterten Geschossfläche (mit Garagen) 0,45. Die GRZ 1 (Gebäude und Garagen) beträgt 0,29. Die GFZ im rechtswirksamen Bebauungsplan beträgt 0,34, die GRZ 0,23.

2.5 Flachdach begrünt anstatt Satteldach

Die Haupt- und Nebengebäude erhalten begrünte Flachdächer, wodurch klare kubische Bauformen möglich sind. Damit entfallen die Festsetzungen durch Text § 1 Abs. 3, 4, 5 und 6 des rechtswirksamen Bebauungsplanes zu Sattel- bzw. Pultdächern. Da sich das Areal des Änderungsbereichs als kleinräumig darstellt, die Bebauung am Siedlungsrand im Nahbereich von Landschaftsbestandteilen, die eine Fernwirkung zu begrenzen vermögen, zu liegen kommt und nach wie vor eine umfassende Eingrünung geplant ist sowie andererseits bereits Flachdächer in größerem Maßstab in Auloh vorhanden sind bzw. eine uniforme Satteldachlandschaft auch nicht im Nahbereich der Änderungsplanung nachweisbar ist, mag die Festsetzung von Flachdächern zwar einen (weiteren) Kontrast begründen, erzeugt jedoch kein so großes Spannungsfeld, um eine städtebauliche Beeinträchtigung erwarten zu lassen. Die Flachdächer sollen mit Kollektorflächen belegt werden können.

Um größere Raumhöhen im EG zu ermöglichen, werden die Wandhöhen für 2-geschossige Bauten auf max. 6,72 m, für erdgeschossige Bauten auf max. 3,62 m festgesetzt, die Traufwandhöhe der Garagen auf max. 3,62 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Wandhöhe ist die Deckeloberkante des Abwasserkanals in der Kanalstraße (382,98 mNN) gemäß Hinweis durch Planzeichen.

2.6 Schutzstreifen für die Kanaltrasse und Verbreiterung des Fuß- und Radweges

Durch Verringerung des Schutzstreifens des Hauptsammlers von insgesamt 8,0m auf 6,5m konnte das Gebäude auf Parzelle 2 parallel zum Fuß- und Radweg geplant und die Breite des Weges auf 4,0m erhöht werden. Am Gebäude entsteht ein privater Grünstreifen von 1,0m. Im Ergebnis kann somit eine Zufahrt entsprechend den von den Stadtwerken im Rahmen des Verfahrens geäußerten Anregungen gesichert werden. Kanal und Schutzstreifen liegen damit weiter auf Privatgrund und bleiben durch Dienstbarkeit gesichert.

2.7 Private Verkehrsflächen

Nach Änderung des Bebauungsplans stehen nun 155 m² vormals 94 m² privaten Verkehrsflächen gegenüber. Ursache hierfür sind Änderungen in den Gebäudeanordnungen und vor allem eine Konkretisierung der Gebäudezuwegungen über die reinen Garagenzufahrten hinaus. Die Festsetzung dieser Bereiche ermöglicht es, den anstehenden Ausbau der Kanalstraße optimal auf die anschließenden privaten Flächen abzustimmen. Auf Parzelle 2 wird auf den privaten Verkehrsflächen ein Stellplatz festgesetzt, der vorher als Garage geplant war.

2.8 Abstandsflächen

Parzelle 1:

Die Wandhöhen der Garage an der Grenze zu Parzelle 2 wird bis max. 3,60 m zugelassen, um einheitliche Gebäudehöhen für Garagen und den eingeschossigen Bereich des Haupthauses zu ermöglichen.

Parzelle 2: Die Abstandsfläche zum öffentlichen Fuß- und Radweg beträgt bei H/2 und einer zweigeschossigen Bebauung mit einer Wandhöhe von 6 m 3 m. Bei einer Wegbreite von 4 m und einem Gebäudeabstand von 1 m vom öffentlichen Fuß-/Radweg reicht die Abstandsfläche bis zur Wegmitte und entspricht damit § 6 Abs. 6 Satz 1 BayBO. Es ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Nachbarbebauung.

2.9 Auswirkungen der Planung

Die Planung ermöglicht die Realisierung erweiterter Geschossflächen. Jedoch wird durch die Reduzierung der Wohneinheiten auf insgesamt 2 Wohneinheiten die Anzahl der notwendigen Stellplätze reduziert und damit nachteilige Veränderungen insgesamt vermieden. War in der ursprünglichen Planung noch von einem Zuzug von 8 Personen ausgegangen worden, ist bei einer durchschnittlichen Belegung von 3 Einwohnern pro Einfamilienhaus durch die Deckblattänderung nunmehr von einem Zuzug von 6 Personen auszugehen.

3. Änderungen und Ergänzungen im Bereich Grünordnung zum rechtskräftigen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

3.1 Öffentliche Grünfläche - Straßenbegleitgrün

Im Bereich des Straßenraums wird im Übergang zur Bauparzelle 1 eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün als Wiesenmulde vorgesehen, die wildes Parken verhindern soll. Diese Mulde kann derzeit und vor allem nach Ausbau der Kanalstraße zur Versickerung des Oberflächenwassers dienen.

3.2 Anzahl der zu pflanzenden Bäume

Bei den textlichen Festsetzungen Punkt 7.3 wird die Änderung vorgenommen, dass anderweitig festgesetzte Bäume nicht unberücksichtigt bleiben, sondern angerechnet werden. Dies geschieht aus dem Grund, dass diese Festsetzung nicht sinnvoll leistbar ist. Für die Parzelle 1 wären fünf anderweitig festgesetzte Bäume und weitere sechs Bäume aus der flächenbezogenen Festsetzung zu pflanzen.

Berücksichtigt man, dass Baufenster (316 m²), Verkehrsflächen und Pflegeweg (175 m²) sowie Schutzzonen der Leitungstrassen (hier 3 m²) nicht bepflanzt werden können, verbleiben lediglich 534 m² Grünfläche zur Bepflanzung, Weiterhin bestehen deutliche Randeffekte der nördlichen Ausgleichsfläche und auch durch die geplanten Straßenbäume im Süden.

Die Änderung ermöglicht bessere Nutzbarkeit der Freiflächen z.B. auch im Sinne multifunktional nutzbarer bzw. mit Spielgeräten bestückbarer Flächen für Kinderspiel und sportliche Aktivitäten. Im Zuge der neuen Festsetzung werden auf Parzelle 1 sechs Bäume gepflanzt, die städtebaulich erwünschte, wichtige Eingrünung nach Westen bleibt unberührt. Die Anzahl der

zu pflanzenden Bäume auf Parzelle 2 verringert sich durch die Reduzierung der Grundstücksfläche auf drei.

4. Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

4.1 Überprüfung des Ausgleichsbedarfs

Im Verfahren nach § 13 BauGB ist eine Überprüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 13 bis 18 BNatSchG durchzuführen. Zwar wird nun die bebaubare Grundfläche erhöht (von 384 m² auf 474 m²), allerdings wird weder bei Parzelle 1 (0,31 bei 316 m² möglicher Grundfläche auf 1.028 m²) noch bei Parzelle 2 (0,27 bei 158 m² möglicher Grundfläche auf 591 m²) der Schwellenwert von 0,35 überschritten. Es werden etwas weniger Bäume gepflanzt, dafür wird auf allen Flachdächern eine extensive Dachbegrünung zwingend festgesetzt, die diesen Umstand mehr als kompensiert.

Es verändern sich zwar die Baugrenzen, aber die GRZ von max. 0,35 wird weiterhin bei beiden Parzellen eingehalten. Die Berechnungsgrundlagen (Bestandskategorie I, Eingriffstyp B, Eingriffsfläche 1.909 m²) der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gelten unverändert. Im Umweltbericht zum rechtskräftigen Plan ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung enthalten. Die Einstufungen in Eingriffstyp B und die Verwendung des Mindest-Kompensationsfaktors 0,2 ist weiterhin gerechtfertigt. Es wird ein Ausgleichsbedarf von 1.909 m² x 0,2 = 382 m² ermittelt. Somit entsteht kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.

Durch einen Bilanzierungsfehler im rechtskräftigen Plan ergibt sich eine Erhöhung der internen Ausgleichsfläche um 7 m² von 548 auf 555 m² (hier Anerkennungsfaktor 0,5). Als tatsächliche anrechenbare Ausgleichsfläche sind somit 277,5 m² abgedeckt. Der Bedarf an externer Ausgleichsfläche verringert sich auf 104,5 m². Somit sind die notwendigen Ausgleichsflächen durch die bestehenden vertraglichen Regelungen (108 m²) erfüllt.

4.2. Auswirkungen auf die Schutzgüter, Wechselwirkungen und saP-Relevanzprüfung

In den Umweltbelangen (beiliegendes Geheft) werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter der geringfügigen Änderungen durch das Deckblatt Nr. 1 gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungs- und Grünordnungsplan herausgearbeitet und beurteilt sowie eine Abschätzung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (sog. Relevanzprüfung) als Anlage beigefügt.

5. Energiekonzept und Klimaschutz

Bei der Erstellung des Gebäudekonzepts sind Maßnahmen zur

- Energieeinsparung (Minimierung des Bedarfs an Wärme, Kälte, Strom für raumlufttechnische Anlagen und Beleuchtung),
- Energieeffizienz (z.B. Blockheizkraftwerk)
- Erneuerbare Energien (z.B. Elemente aktiver Sonnenenergienutzung) einzuplanen und nachzuweisen.

Der Stadtrat der Stadt Landshut hat sich mit Beschluss des Umweltsenates vom 11.09.2007 zum Ziel gesetzt, die Stadt bis 2037 zu 100 % mit erneuerbaren Energien zu versorgen. Leitbild und Ziele des am 16.12.2011 im Plenum beschlossenen Energie- und Klimaschutzkonzepts formulieren wesentliche Grundsätze der Energieeinsparung, Energieeffizienz und der Verwendung erneuerbarer Energien. Die Stadt weist insbesondere auf die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) in der jeweils gültigen Fassung hin. Entsprechend müssen bei Neubauten die Nachweise zum Energieverbrauch vorliegen und erneuerbare Energien für die Wärmeversorgung im gesetzlich geforderten Umfang genutzt werden.

Die Dachflächen ermöglichen den Einsatz von Solaranlagen zur thermischen und elektrischen Energiegewinnung (aktive Solarenergienutzung). Gebäudeorientierung, Verglasung von Südfassaden, Schließung von Nordfassaden oder weitere bauliche Maßnahmen bieten die Möglichkeit passiver Solarenergienutzung. Dabei leisten technische Verschattungen und Pflanzmaßnahmen in Sommermonaten wirksamen Schutz vor möglicher Überhitzung im Innenraum.

Hohe Grundwasserstände führen nicht selten zu Problemen bei der Lagerung von Heizöl (Auftriebssicherung). Deshalb wird die Nutzung von erneuerbaren Energieträgern (wie beispielsweise Biomasse oder Solar) empfohlen.

Die vorherrschenden Grundwasserstände ermöglichen grundsätzlich den Einsatz von Grundwasserwärmepumpen. Dazu ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Auskünfte über die rechtlichen Voraussetzungen erteilt der Fachbereich Umweltschutz beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut (Tel. 0871/88-1417). Der Bauherr hat eigenverantwortlich die Lage der Schluck- und Entnahmebrunnen so festzulegen, dass keine Beeinflussung der Grundwasserbenutzungen der Nachbarschaft entstehen können, insbesondere für den Wärmepumpenbetrieb kein abgekühltes Grundwasser genutzt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Wärmepumpenanlagen (Luft-, Erd- und Grundwasserwärmepumpen) energetisch nur sinnvoll sind, wenn die Gebäudeheizung und Warmwasserbereitung auf ein niedriges Temperaturniveau (etwa Flächenheizungen in Form von Fußboden- oder Wandheizungen) abgestimmt sind. Eine Aussage über die Effizienz einer Wärmepumpenanlage gibt die Jahresarbeitszahl. Effiziente Anlagen haben eine Jahresarbeitszahl größer vier. Unter den Wärmepumpenanlagen gehören diejenigen zu den effizientesten, die oberflächennahe Geothermie nutzen (Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmekollektoren).

Zur Förderung der Energieeinsparung wird insbesondere auf die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen. Entsprechend müssen für Neubauten die Nachweise zum Energieverbrauch vorliegen und Erneuerbare Energien für die Wärmeversorgung im gesetzlich geforderten Umfang genutzt werden. Das Energiekonzept der Stadt Landshut vom 27.07.2007 ist zu beachten.

Bezüglich der thermischen Nutzung von Erdwärme bzw. des Betriebs von Heizölverbraucheranlagen wird auf die Anzeigepflicht gem. § 49 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG und die ggf. notwendige Anzeige- und Prüfpflicht gemäß Anlagenverordnung hingewiesen.

6. Bodendenkmalschutz

Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich in dem Gebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare Bodendenkmäler befinden. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde nach Art. 8 S. 1 und 2 DSchG umgehend der Stadt Landshut – Baureferat – Bauaufsichtsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege – Archäologische Außenstelle Landshut – zu melden sind.

Auszug aus dem DSchG:

„Art. 7 Ausgraben von Bodendenkmälern

(1) Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muß, daß sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist. [...]

„Art. 8 Auffinden von Bodendenkmälern“

(1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

(2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“ [...]

7. Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Planbereich befinden sich Ver- und Versorgungsleitungen der Stadtwerke Landshut (Gas, Wasser, Elektro, Abwasser), der Kabel Deutschland GmbH und der Deutschen Telekom. Teil der ursprünglichen Planung ist, neben textlichen Hinweisen zu Ver- und Versorgungsstrassen und Gehölzpflanzungen, eine textliche Festsetzung zum Schutz der Wurzelräume von Straßenbäumen gegenüber unterirdischen Leitungsstrassen. Die getroffenen Festsetzungen und Hinweise werden durch die vorliegende Planung nicht geändert und gelten fort. Es wird somit kein erneuter Hinweis Teil der Planung. Den im Rahmen des Verfahrens von der Telekom vorgebrachten Anregungen wird somit hinreichend Rechnung getragen.

8. Bodenordnung

Durch Verringerung des Schutzstreifens des Hauptsammlers von insgesamt 8,0m auf 6,5m konnte das Gebäude auf Parzelle 2 parallel zum Fuß- und Radweg geplant und die Breite des Weges auf 4,0m erhöht werden. Am Gebäude entsteht ein privater Grünstreifen von 1,0m. Im Ergebnis kann somit vor Satzungsbeschluss im Einvernehmen mit der Planungsbegünstigten eine Zufahrt entsprechend der im Rahmen des Verfahrens mit Schreiben vom 30.11.2016 von Seiten der Stadtwerke vorgebrachten Anregungen gesichert werden.

9. Flächenbilanzierung

Geltungsbereich		2968 m²
Nettobauland		1619 m²
Öffentliche Flächen:		
Straßenverkehrsfläche	531 m ²	
Öffentliche Grünfläche	110 m ²	
Fuß- und Radweg	153 m ²	
	<hr/>	
	794 m ²	794 m²
Private Flächen:		
Grundfläche Bebauung	393 m ²	
Garagen und Nebenanlagen	81 m ²	
private Grünflächen	990 m ²	
private Verkehrsfläche	155 m ²	
interne Ausgleichsfläche	555 m ²	
	<hr/>	
	2174 m ²	2174 m²
Grundfläche 1		
(Gebäude + Garagen)	$\frac{474 \text{ m}^2}{1619 \text{ m}^2} =$	0,29
Grundfläche 2		
(Gebäude + Garagen + priv. Verkehrsflächen)	$\frac{629 \text{ m}^2}{1619 \text{ m}^2} =$	0,39
Geschossfläche		
(Gebäude + Garagen)	$\frac{735 \text{ m}^2}{1619 \text{ m}^2} =$	0,45
Parzelle 1: 469 m ²		
Parzelle 2: 266 m ²		
Parzellengrößen:		
Parzelle 1	1028 m ²	
Parzelle 2	591 m ²	
Ausgleichsflächenbedarf		382 m²
Ausgleichsfläche intern tatsächlich	555 m ²	
Faktor	0,5	
	<hr/>	
		277,5 m²
Ausgleichsfläche extern	104,5 m ²	
	<hr/>	
		104,5 m²
		104,5 m²

10. Rechtsgrundlage

Soweit im Bebauungsplan nichts anderes bestimmt, gelten für die Bebauung des gesamten Gebietes die Bestimmungen der BayBO, - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375) und der BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Landshut, den 19.05.2017
STADT LANDSHUT

Landshut, den 19.05.2017
BAUREFERAT

Putz
Oberbürgermeister

Doll
Ltd. Baudirektor